

**14.04.97****Empfehlungen**  
**der Ausschüsse**Wo - FJ - FSzu **Punkt** der 711. Sitzung des Bundesrates am 25. April 1997

---

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsänderungsgesetz - WoBindÄndG 1997)

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

**A**

1. Der federführende Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes in folgender Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

'Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und anderer wohnungsrechtlicher Gesetze (Wohnungsbauänderungsgesetz 1997 - WoBauÄndG 1997)

**A. Zielsetzung**

Lebensgemeinschaften nicht verheirateter oder nicht verwandter Personen sind weitgehend vom Bezug von Sozialwohnungen ausgeschlossen. Sie erhalten keine Wohnberechtigungsbescheinigung zur gemeinsamen Nutzung einer Sozialwohnung angemessener Größe. Wohnberechtigungsbescheinigungen werden nach § 5 Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) in Verbindung mit dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) grundsätzlich nur für Wohnungssuchende und deren Familienangehörige ausgestellt. Die wachsende Zahl von auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften ist dage

**Ausgeliefert am 15. APR. 1997**

(noch Ziffer 1)

gen nicht wohnberechtigt, auch wenn ihr Gesamteinkommen die gesetzlichen Einkommensgrenzen nicht überschreitet. In anderen Bereichen der staatlichen Daseinsvorsorge, wie z.B. im Wohngeldrecht oder im Sozialhilferecht werden aber diese Gemeinschaften berücksichtigt. Auch beim Zugang zu den Sozialwohnungen ist der gesellschaftlichen Entwicklung und den Bedürfnissen der Menschen, die in den genannten Gemeinschaften zusammenwohnen und zusammenleben wollen, Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus ist es nicht gerechtfertigt, auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften, bei denen die innere Verbundenheit über eine reine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgeht, grundsätzlich von der Förderung zur Bildung gemeinsamen Wohneigentums auszuschließen. Der Ausschluß von der Eigenheimförderung läuft angesichts der stetigen Zunahme solcher Lebensgemeinschaften der Zielsetzung zuwider, einkommensschwächeren Haushalten die Wohneigentumsbildung zu ermöglichen.

Zur Zeit gelten in den alten Bundesländern ausgestellte Wohnberechtigungsbescheinigungen nicht in den neuen Ländern. Diese Regelung erfordert unnötigen Verwaltungsaufwand und ist nicht mehr erforderlich. Aus Gründen der Rechtseinheit und Übersichtlichkeit ist eine bundeseinheitliche Regelung geboten.

## **B. Lösung**

Entsprechende Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes, des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland.

## **C. Alternativen**

Keine.

(noch Ziffer 1)

**D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

Der Vollzugsaufwand ist, wie bei der Erteilung von Wohnberechtigungsbescheinigungen an Familien, durch Verwaltungsgebühren abgedeckt. Bei der Wohneigentumsförderung entstehen keine zusätzlichen Kosten, da die aus Gleichbehandlungsgründen erforderliche Ausweitung des Berechtigtenkreises lediglich die Verteilung vorhandener Mittel betrifft.

**E. Sonstige Kosten**

Keine.

(noch Ziffer 1)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und anderer wohnungsrechtlicher Gesetze (Wohnungsbauänderungsgesetz 1997 - WoBauÄndG 1997)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz - WoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2166) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 7 wird nach dem Semikolon wie folgt gefaßt:

"Ehegatten, Partnern einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft und hinterbliebenen haushaltszugehörigen Familienangehörigen, die in das Mietverhältnis eintreten, darf die Wohnung auch ohne Übergabe einer Wohnberechtigungsbcheinigung zum Gebrauch überlassen werden."

2. § 5 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Halbsatz wird das Wort "Familienmitglied" durch das Wort "Haushaltsmitglied" ersetzt.
- b) Im zweiten Halbsatz werden die Worte "seiner Angehörigen" durch die Worte "der Haushaltsmitglieder" ersetzt.

3. § 33 wird wie folgt gefaßt:

#### "§ 33

#### Überleitungsregelung aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gilt dieses Gesetz für öffentlich geförderte Wohnungen nach Maßgabe des § 116a Nr. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes."

(noch Ziffer 1)

#### Artikel 2

§ 8 Abs. 2 Buchstabe d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz - II. WoBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"d) Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft,".

#### Artikel 3

§ 6 Abs. 2 Buchstabe d des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1990 (Amtsblatt S. 273), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"d) Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft,".

#### Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(noch Ziffer 1)

## **Begründung**

### **I. Allgemeines**

1. Lebensgemeinschaften, die aus nicht miteinander verheirateten oder nicht verwandten Personen bestehen, erhalten nach geltendem Recht keine Wohnberechtigungsbescheinigung zum gemeinsamen Bezug einer Sozialwohnung angemessener Größe. Die Zahl dieser eheähnlichen und anderer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften wächst. In verschiedenen Bereichen der Daseinsvorsorge werden sie aber berücksichtigt. So erhalten sie z.B. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz und nach dem Bundessozialhilfegesetz. Sie dürfen aber nicht bessergestellt werden als Ehepaare (§ 18 Wohngeldgesetz, § 122 Bundessozialhilfegesetz). Im sozialen Wohnungsbau dürfen die gesellschaftliche Entwicklung und die Wohnbedürfnisse der Menschen, die in auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften zusammenwohnen wollen, ebenfalls nicht ignoriert werden.

Der Zugang zu mietpreisgünstigen Sozialwohnungen darf ihnen nicht deshalb verschlossen bleiben, nur weil ihre haushaltszugehörigen Personen nicht Familienangehörige im Sinne des § 8 II. WoBauG und des § 6 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland sind. Darüber hinaus ist eine Erweiterung des in § 8 II. WoBauG und des § 6 Wohnungsbaugesetzes für das Saarland definierten Familienbegriffs erforderlich, um auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften, bei denen die innere Verbundenheit über eine reine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgeht, grundsätzlich in die Förderung zur Bildung gemeinsamen Wohneigentums einzubeziehen. Der Ausschluß von der Eigenheimförderung läuft angesichts der stetigen Zunahme solcher Lebensgemeinschaften der Zielsetzung, einkommensschwächeren Haushalten die Wohneigentumsbildung zu ermöglichen, zuwider. Die vorgeschlagenen Änderungen des § 8 II. WoBauG und des § 6 Wohnungsbaugesetz für das Saarland tragen dem dringenden Regelungsbedarf Rechnung.

(noch Ziffer 1)

2. Die Vorschrift des § 33 Nr. 2 WoBindG, nach der in den alten Ländern ausgestellte Wohnberechtigungsbescheinigungen nicht in den neuen Ländern gelten, erfordert unnötigen Verwaltungsaufwand und ist nicht mehr erforderlich.

## **II. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **1. Zu Artikel 1 Nr. 1**

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluß vom 13. Januar 1993 (ZMR 1993, 261) entschieden, daß der überlebende Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft in entsprechender Anwendung des § 569a Abs. 2 Satz 1 BGB in den Mietvertrag des verstorbenen Mieters eintritt. Dementsprechend besteht in der gegenwärtigen Diskussion über die Reform des Mietrechts die Tendenz zuzulassen, daß auch ein hinterbliebener Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft in das Mietverhältnis eintritt, ohne daß es auf die Eheähnlichkeit der Beziehung ankäme (vgl. Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Mietrechtsvereinfachung"). Dieser Entwicklung trägt der Gesetzentwurf Rechnung:

- § 4 Abs. 7 Halbsatz 2 wurde mit der Begründung eingefügt, im öffentlichen Wohnungsrecht solle der Schutz respektiert werden, den das bürgerliche Mietrecht den Familienangehörigen nach dem Tode des Mieters gewährt. Entsprechend der neueren Rechtsentwicklung soll diese Vorschrift deshalb auf den Partner einer dauerhaften, verschieden- oder gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft ausgedehnt werden.
- Die bisherige Verweisung auf § 569a BGB ist entfallen. Die Gleichstellung des Partners einer Lebensgemeinschaft mit dem Ehegatten bezieht sich in erster Linie auf den Fall des Todes des Inhabers der Wohnberechtigungsbescheinigung, daneben aber auch auf den Fall des Auszuges, bei Scheidung der Ehe oder Auflösung der Lebensgemeinschaft.

(noch Ziffer 1)

2. Zu Artikel 1 Nr. 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Bei Erteilung der Wohnberechtigungsbesccheinigung kommt es nicht mehr auf die Familienangehörigkeit an.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3

Die Vorschrift des § 33 WoBindG, nach der in den alten Ländern ausgestellte Wohnberechtigungsbesccheinigungen nicht in den neuen Ländern gelten, erfordert unnötigen Verwaltungsaufwand und ist nicht mehr erforderlich.

4. Zu Artikel 2

Durch die Änderung des § 8 Abs. 2 Buchstabe d werden Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft den zur Familie rechnenden Angehörigen gleichgestellt. Sie können eine Wohnberechtigungsbesccheinigung für den Bezug einer Sozialwohnung angemessener Größe erhalten. Außerdem sind sie nicht mehr von der Gewährung von Wohnungsbauförderungsmitteln ausgeschlossen.

5. Zu Artikel 3

Die Vorschrift des § 6 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland ist wortgleich mit § 8 des II. WoBauG. Zur Begründung der Änderung wird auf die Begründung zur Änderung des § 8 II. WoBauG verwiesen.'

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Zu Artikel 1 Nr. 1 der Empfehlung

Durch die Änderung der Worte "hausstandszugehörigen Familienangehörigen" in "haushaltszugehörigen Familienangehörigen" wird der Begriff dem allgemeinen Sprachgebrauch angepaßt und harmonisiert.

Zu Artikel 1 Nr. 2, 3 und 5 des Gesetzesantrags

Durch Streichung werden einfache Wohngemeinschaften - wie bisher - nicht wohnberechtigt i.S.d. WoBindG sein.

(noch Ziffer 1)

Zu Artikel 1 Nr. 3 der Empfehlung

Mit der Neufassung des § 33 WoBindG entfällt die bisherige Nummer 2 der Vorschrift, nach der in den alten Bundesländern ausgestellte Wohnberechtigungsberechtigungen nicht in den neuen Ländern gelten. Die neuen Länder sind zwar ermächtigt, diese Regelung durch Rechtsverordnung aufzuheben. Jedoch ist aus Gründen der Rechtseinheit und Übersichtlichkeit eine bundesgesetzliche Regelung geboten. Ein öffentliches Interesse an der Beibehaltung der Regelung ist nicht mehr ersichtlich, so daß die Streichung der bisherigen Regelung gerechtfertigt ist.

Zu Artikel 2 der Empfehlung

Dauerhafte, nichteheliche Lebensgemeinschaften, nicht jedoch sonstige Wohngemeinschaften, sollen in Zukunft ebenso in den Genuß von Wohnungsbauförderungsmitteln kommen können wie eheliche Lebensgemeinschaften, wenn sie einen gemeinsamen Haushalt führen oder alsbald nach Fertigstellung des Bauvorhabens gründen wollen. Der Ausschluß von Personen, die ebenso wie Eheleute in auf Dauer angelegten Gemeinschaften leben und bei denen die innere Verbundenheit über eine reine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgeht, von der Eigenheimförderung ist sachlich nicht gerechtfertigt und läuft angesichts der stetigen Zunahme solcher Lebensgemeinschaften der Zielsetzung zuwider, einkommensschwächeren Haushalten die Wohneigentumsbildung zu ermöglichen.

Zu Artikel 3 der Empfehlung

Es handelt sich um die für das Saarland notwendige Änderung.

**B**

2. Der Ausschuß für Frauen und Jugend und  
der Ausschuß für Familien und Senioren

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag unverändert einzubringen.

**Gesetzentwurf**  
**des Bundesrates**

---

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und anderer wohnungsrechtlicher Gesetze (Wohnungsbauprüfungsänderungsgesetz 1997 - WoBauÄndG 1997)

**A. Zielsetzung**

Lebensgemeinschaften nicht verheirateter oder nicht verwandter Personen sind weitgehend vom Bezug von Sozialwohnungen ausgeschlossen. Sie erhalten keine Wohnberechtigungsbescheinigung zur gemeinsamen Nutzung einer Sozialwohnung angemessener Größe. Wohnberechtigungsbescheinigungen werden nach § 5 Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) in Verbindung mit dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) grundsätzlich nur für Wohnungsuchende und deren Familienangehörige ausgestellt. Die wachsende Zahl von auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften ist dagegen nicht wohnberechtigt, auch wenn ihr Gesamteinkommen die gesetzlichen Einkommensgrenzen nicht überschreitet. In anderen Bereichen der staatlichen Daseinsvorsorge, wie z.B. im Wohngeldrecht oder im Sozialhilferecht werden aber diese Gemeinschaften berücksichtigt. Auch beim Zugang zu den Sozialwohnungen ist der gesellschaftlichen Entwicklung und den Bedürfnissen der Menschen, die in den genannten Gemeinschaften zusammenwohnen und zusammenleben wollen, Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus ist es nicht gerechtfertigt, auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften, bei denen die innere Verbundenheit über eine reine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgeht, grundsätzlich von der Förderung zur Bildung gemeinsamen Wohneigentums auszuschließen. Der Ausschluß von der Eigenheimförderung läuft angesichts der stetigen Zunahme solcher Lebensgemeinschaften der Zielsetzung zuwider, einkommensschwächeren Haushalten die Wohneigentumsbildung zu ermöglichen.

Zur Zeit gelten in den alten Bundesländern ausgestellte Wohnberechtigungsbesccheinigungen nicht in den neuen Ländern. Diese Regelung erfordert unnötigen Verwaltungsaufwand und ist nicht mehr erforderlich. Aus Gründen der Rechtseinheit und Übersichtlichkeit ist eine bundeseinheitliche Regelung geboten.

**B. Lösung**

Entsprechende Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes, des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

Der Vollzugsaufwand ist, wie bei der Erteilung von Wohnberechtigungsbesccheinigungen an Familien, durch Verwaltungsgebühren abgedeckt. Bei der Wohneigentumsförderung entstehen keine zusätzlichen Kosten, da die aus Gleichbehandlungsgründen erforderliche Ausweitung des Berechtigtenkreises lediglich die Verteilung vorhandener Mittel betrifft.

**E. Sonstige Kosten**

Keine.

**Gesetzentwurf**  
des Bundesrates

---

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohnungsbau-  
gesetzes und anderer wohnungsrechtlicher Gesetze (Wohnungsbau-  
änderungsgesetz 1997 - WoBauÄndG 1997)

Der Bundesrat hat in seiner 711. Sitzung am 25. April 1997 beschlossen, den beige-  
fügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen  
Bundestag einzubringen.

## Anlage

---

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohnungsbau-  
gesetzes und anderer wohnungsrechtlicher Gesetze (Wohnungsbau-  
änderungsgesetz 1997 - WoBauÄndG 1997)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz  
beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes

Das Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen  
(Wohnungsbindungsgesetz - WoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom  
19. August 1994 (BGBl. I S. 2166) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 7 wird nach dem Semikolon wie folgt gefaßt:

"Ehegatten, Partnern einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft und hinterbliebenen haushaltszugehörigen Familienangehörigen, die in das Mietverhältnis eintreten, darf die Wohnung auch ohne Übergabe einer Wohnberechtigungsbescheinigung zum Gebrauch überlassen werden."

2. § 5 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Halbsatz wird das Wort "Familienmitglied" durch das Wort "Haushaltsmitglied" ersetzt.
- b) Im zweiten Halbsatz werden die Worte "seiner Angehörigen" durch die Worte "der Haushaltsmitglieder" ersetzt.

3. § 33 wird wie folgt gefaßt:

**"§ 33**

**Überleitungsregelung aus Anlaß der Herstellung  
der Einheit Deutschlands**

**In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gilt dieses Gesetz für öffentlich geförderte Wohnungen nach Maßgabe des § 116a Nr. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes."**

**Artikel 2**

**Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes**

**§ 8 Abs. 2 Buchstabe d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz - II. WoBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:**

**"d) Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft,".**

**Artikel 3**

**Änderung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland**

**§ 6 Abs. 2 Buchstabe d des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1990 (Amtsblatt S. 273), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:**

**"d) Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft,".**

**Artikel 4**

**Inkrafttreten**

**Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.**

## **Begründung**

### **I. Allgemeines**

1. Lebensgemeinschaften, die aus nicht miteinander verheirateten oder nicht verwandten Personen bestehen, erhalten nach geltendem Recht keine Wohnberechtigungsbescheinigung zum gemeinsamen Bezug einer Sozialwohnung angemessener Größe. Die Zahl dieser eheähnlichen und anderer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften wächst. In verschiedenen Bereichen der Daseinsvorsorge werden sie aber berücksichtigt. So erhalten sie z.B. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz und nach dem Bundessozialhilfegesetz. Sie dürfen aber nicht bessergestellt werden als Ehepaare (§ 18 Wohngeldgesetz, § 122 Bundessozialhilfegesetz). Im sozialen Wohnungsbau dürfen die gesellschaftliche Entwicklung und die Wohnbedürfnisse der Menschen, die in auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften zusammenwohnen wollen, ebenfalls nicht ignoriert werden.

Der Zugang zu mietpreisgünstigen Sozialwohnungen darf ihnen nicht deshalb verschlossen bleiben, nur weil ihre haushaltszugehörigen Personen nicht Familienangehörige im Sinne des § 8 II. WoBauG und des § 6 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland sind. Darüber hinaus ist eine Erweiterung des in § 8 II. WoBauG und des § 6 Wohnungsbaugesetzes für das Saarland definierten Familienbegriffs erforderlich, um auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften, bei denen die innere Verbundenheit über eine reine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgeht, grundsätzlich in die Förderung zur Bildung gemeinsamen Wohneigentums einzubeziehen. Der Ausschluß von der Eigenheimförderung läuft angesichts der stetigen Zunahme solcher Lebensgemeinschaften der Zielsetzung, einkommensschwächeren Haushalten die Wohneigentumsbildung zu ermöglichen, zuwider. Die vorgeschlagenen Änderungen des § 8 II. WoBauG und des § 6 Wohnungsbaugesetz für das Saarland tragen dem dringenden Regelungsbedarf Rechnung.

2. Die Vorschrift des § 33 Nr. 2 WoBindG, nach der in den alten Ländern ausgestellte Wohnberechtigungsbescheinigungen nicht in den neuen Ländern gelten, erfordert unnötigen Verwaltungsaufwand und ist nicht mehr erforderlich.

## II. Zu den einzelnen Vorschriften

### 1. Zu Artikel 1 Nr. 1

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluß vom 13. Januar 1993 (ZMR 1993, 261) entschieden, daß der überlebende Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft in entsprechender Anwendung des § 569a Abs. 2 Satz 1 BGB in den Mietvertrag des verstorbenen Mieters eintritt. Dementsprechend besteht in der gegenwärtigen Diskussion über die Reform des Mietrechts die Tendenz zuzulassen, daß auch ein hinterbliebener Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft in das Mietverhältnis eintritt, ohne daß es auf die Eheähnlichkeit der Beziehung ankäme (vgl. Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Mietrechtsvereinfachung"). Dieser Entwicklung trägt der Gesetzentwurf Rechnung:

- § 4 Abs. 7 Halbsatz 2 wurde mit der Begründung eingefügt, im öffentlichen Wohnungsrecht solle der Schutz respektiert werden, den das bürgerliche Mietrecht den Familienangehörigen nach dem Tode des Mieters gewährt. Entsprechend der neueren Rechtsentwicklung soll diese Vorschrift deshalb auf den Partner einer dauerhaften, verschieden- oder gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft ausgedehnt werden.
- Die bisherige Verweisung auf § 569a BGB ist entfallen. Die Gleichstellung des Partners einer Lebensgemeinschaft mit dem Ehegatten bezieht sich in erster Linie auf den Fall des Todes des Inhabers der Wohnberechtigungsbescheinigung, daneben aber auch auf den Fall des Auszuges, bei Scheidung der Ehe oder Auflösung der Lebensgemeinschaft.

### 2. Zu Artikel 1 Nr. 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Bei Erteilung der Wohnberechtigungsbescheinigung kommt es nicht mehr auf die Familienangehörigkeit an.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3

Die Vorschrift des § 33 WoBindG, nach der in den alten Ländern ausgestellte Wohnberechtigungsbescheinigungen nicht in den neuen Ländern gelten, erfordert unnötigen Verwaltungsaufwand und ist nicht mehr erforderlich.

4. Zu Artikel 2

Durch die Änderung des § 8 Abs. 2 Buchstabe d werden Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft den zur Familie rechnenden Angehörigen gleichgestellt. Sie können eine Wohnberechtigungsbescheinigung für den Bezug einer Sozialwohnung angemessener Größe erhalten. Außerdem sind sie nicht mehr von der Gewährung von Wohnungsbauförderungsmitteln ausgeschlossen.

5. Zu Artikel 3

Die Vorschrift des § 6 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland ist wortgleich mit § 8 des II. WoBauG. Zur Begründung der Änderung wird auf die Begründung zur Änderung des § 8 II. WoBauG verwiesen.'